

**Leitlinien des Main-Taunus-Kreises  
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege  
gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)**

Gültig ab 01.01.2016

**I. Anspruchsvoraussetzungen**

Auf Antrag und frühestens für den Monat der Antragstellung haben Tagespflegepersonen Anspruch auf Förderung in Form einer laufenden Geldleistung nach § 23 (1) und (2) SGB VIII, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Main-Taunus-Kreis hat die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erteilt;
2. Die Tagespflegeperson betreut ein Kind oder mehrere Kinder länger als zwei Wochen;
3. Die Vermittlung der Tagespflegeperson erfolgte durch den Main-Taunus-Kreis oder die Tagespflegeperson wurde durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen;
4. Die Tagespflegeperson betreut Kinder, für die ein Anspruch auf Förderung nach § 24 (1) – (4) SGB VIII besteht;
5. Die Tagespflegeperson weist jährlich 20 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) Praxis begleitender Fortbildung und alle zwei Jahre neun Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) Fortbildung zur Ersten Hilfe am Kind nach.

Die laufende Geldleistung wird für die Dauer eines Jahres und in der Regel nur für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gewährt.

Die Betreuung kann vorzeitig mit einer gemeinsamen Meldung der Tagespflegeperson und der personensorgeberechtigten Eltern beendet werden.

Ohne eine gemeinsame Meldung der Tagespflegeperson und der personensorgeberechtigten Eltern kann die Betreuung nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen beendet werden.

Das Regelangebot zur Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (nach § 24 (2) und (3) SGB VIII) besteht im Main-Taunus-Kreis aus einer Halbtagsbetreuung. Dies sind in der Regel fünf Stunden täglich an fünf Tagen die Woche. Eine Betreuung unterhalb des Regelangebotes ist möglich. Ein Förderbedarf für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Einzelfall zu begründen. Ein Förderbedarf, der über dem Regelangebot liegt, gilt als individueller Bedarf, der im Einzelfall zu begründen und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen ist.

Zur Entscheidung über die Gewährung von laufenden Geldleistungen

- zur Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne von § 24 (1) 1. SGB VIII,
- ab dem vollendeten zwölften und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
- als nachrangige Leistung zur Betreuung und Versorgung in Notsituationen im Sinne des § 20 SGB VIII

kann die Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingeholt werden.

Die Weiterbewilligung kann beantragt werden und erfolgt frühestens ab dem Antragsmonat. Voraussetzung für die Gewährung eines Weiterbewilligungsantrags ist ein ausgeglichenes Kostenbeitragskonto der Antrag stellenden Eltern.

Eine Doppelförderung für gleiche Betreuungszeiten ist ausgeschlossen. Ist ein Kind vertraglich in einer Kindertageseinrichtung, in anderer Kindertagespflege oder in schulischer Betreuung aufgenommen, kann für diese Zeiten keine Kindertagespflege bewilligt werden. Eine Bewilligung ist nur ergänzend zu der anderen Betreuung jenseits der dort vereinbarten Betreuungszeiten möglich.

Eltern sind daher verpflichtet, den Main-Taunus-Kreis zum Beginn und Ende der Kindertagespflege und in deren Verlauf über andere Betreuungen des Kindes in einer Kindertageseinrichtung, in anderer Kindertagespflege oder in schulischer Betreuung mit einem Meldebogen und einem entsprechenden Vertrag oder Bescheid zu informieren.

## **II. Anspruchsinhalt**

Gem. § 23 (2) SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

1. die Erstattung von Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die in Anwendung von § 23 (2a) SGB VIII zu gewährenden leistungsgerechten Beträge zum Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung nach Ziffer 1. und 2. werden entsprechend den von der Tagespflegeperson und den Antrag stellenden Eltern dem Main-Taunus-Kreis gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten mit Stundensätzen gezahlt. Die Wochenbetreuungszeiten werden bei Bedarf auf volle Wochenstunden kaufmännisch gerundet.

### **Folgende Beträge gelten für Betreuungszeiten ab dem 01.01.2016:**

1. 3,30 € pro Betreuungsstunde entsprechend den gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten erhalten geeignete Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis,
  2. 4,70 € pro Betreuungsstunde entsprechend den gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten erhalten geeignete Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis,
    - die die Voraussetzungen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nach § 32 a (3) 2. und 3. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils gültigen Form erfüllen,
  3. 5,00 € pro Betreuungsstunde entsprechend den gemeinsam mitgeteilten Betreuungszeiten erhalten geeignete Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis,
    - die die Voraussetzungen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nach § 32 a (3) 2. und 3. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils gültigen Form erfüllen,
    - bei nachgewiesener qualifizierter Praxistätigkeit in Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege von mindestens drei Jahren und einer anerkannten nachgewiesenen Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (mindestens 80 Unterrichtseinheiten anerkannte nachgewiesene Qualifizierung für Tagespflegepersonen mit pädagogischer Berufsausbildung und vergleichbaren Ausbildungs- und Studienberufen).
- In den Stundensätzen 1. – 3. sind 2,00 € als Erstattung für den Sachaufwand enthalten.
  - In den Stundensätzen 2. – 3. sind 1,40 € als anteilige Zuwendung nach der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a (4) HKJGB enthalten.  
Änderungen in der Landesförderung führen auch zu Änderungen der Stundensätze nach 2. und 3.

### **Fortschreibung der laufenden Geldleistungen nach § 23 (2) 1. und 2. SGB VIII**

In den Folgejahren und erstmalig für das Jahr 2017 erhöht sich der Stundensatz für die Erstattung des Sachaufwandes entsprechend der Tarifsteigerung Sachkosten durch die Hessische Jugendhilfekommission gemäß § 15 (2) Hessische Rahmenvereinbarung nach § 78a ff SGB VIII.

In den Folgejahren und erstmalig für das Jahr 2017 erhöht sich der Stundensatz für die Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Tarifsteigerung Personalkosten durch die Hessische Jugendhilfekommission gemäß § 15 (2) Hessische Rahmenvereinbarung nach § 78a ff SGB VIII. Die Anerkennung der Förderleistung errechnet sich aus dem jeweiligen Betrag pro Betreuungsstunde abzüglich des Sachaufwandes.

### **Anerkennung mittelbarer pädagogischer Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung**

Neben den Kind bezogenen Zeiten und Tätigkeiten in der Kindertagespflege fallen weitere bedeutende Aufgaben an:

- Mittelbare pädagogische Tätigkeiten, die nicht während der Betreuungszeit der Tagespflegekinder stattfinden (z.B. die pädagogische Vor- und Nachbereitung des Tagespflegealltags, die Doku-

mentation der kindlichen Entwicklung, Elterngespräche, Elternabende oder Feste inklusive Vor- und Nachbereitung, die fachliche Fort- und Weiterbildung, die Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen)

- Organisatorische Vor- und Nachbereitung des Tagespflegealltags (z.B. Verwaltung und Abrechnung, Waschen, Putzen, Einkaufen).

Für diese mittelbaren pädagogischen Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung erhält jede Tagespflegeperson zusätzlich zu den wöchentlich vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden eine Vergütung im Umfang von 3 Stunden pro Woche nach dem ihr zustehenden Stundensatz.

Bei der Berechnung der zu bewilligenden Betreuungszeiten sind eventuelle Wegezeiten der Eltern zu berücksichtigen. Ebenso sind bei der Berechnung der zu bewilligenden Betreuungszeiten die kindlichen Bedürfnisse nach einem rhythmisierten Alltag und insbesondere bei Kindern unter drei Jahren individuelle Schlaf- und Wachphasen zu berücksichtigen.

Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die volle monatliche laufende Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen laufenden Geldleistung.

Bei einem Betreuungsende bis zum 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen laufenden Geldleistung, bei einem Betreuungsende nach dem 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die volle monatliche laufende Geldleistung.

Ändert sich die Anspruchsvoraussetzung (z.B. durch die Erfüllung der 3 Jahre Praxistätigkeit) bis zum 15. des Monats, entsteht in diesem Monat ein Anspruch auf die volle neue monatliche laufende Geldleistung. Ändert sich die Anspruchsvoraussetzung nach dem 15. des Monats, entsteht in diesem Monat ein Anspruch auf die halbe neue monatliche laufende Geldleistung.

Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, richtet sich die monatliche laufende Geldleistung und der monatliche Kostenbeitrag danach, welche Betreuungszeit in der jeweiligen Monatshälfte dominiert.

## **Laufende Geldleistungen nach § 23 (2) 3. und 4. SGB VIII**

### **Unfallversicherung**

Die Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für selbständig tätige Tagespflegepersonen und bei der Unfallkasse Hessen für nicht selbständig tätige Tagespflegepersonen werden nach Vorlage des Beitragsbescheides für die Zeiten der aktiven Tagespflegetätigkeit erstattet.

Beiträge zu privaten Unfallversicherungen werden nicht erstattet.

### **Alterssicherung**

Bei selbständig tätigen Tagespflegepersonen mit einem steuerlichen monatlichen Gewinn über der jeweils geltenden gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze wird die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Rentenversicherungsbeiträge entsprechend dem jeweils gültigen Beitragssatz erstattet (die derzeitige gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 450,- € pro Monat).

Liegt der steuerliche monatliche Gewinn unter der jeweils geltenden gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze, erfolgt eine hälftige Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen zu einer privaten (freiwilligen) Altersvorsorge maximal bis zu einer Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (18,7% von 450,- € = 84,15 € x 50% = 42,08 €, Stand 2015).

Tagespflegepersonen, die trotz eines steuerlichen Gewinns von monatlich mindestens 450,- € (Stand 2015) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind und private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen haben, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen, maximal jedoch in der Höhe des hälftigen Betrages, der in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wäre.

Kapitalbildende Lebensversicherungen, welche die Versicherungsleistung in einer Summe auszahlen, werden unabhängig vom Lebensalter der Pflegeperson zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht als Altersvorsorgemaßnahme anerkannt.

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

Tagespflegepersonen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die ermäßigten Beiträge ausgehend von der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestbemessungsgrundlage berechnet (945,- €, Stand 2015). Ist der steuerliche monatliche Gewinn höher als die jeweils geltende gesetzliche Mindestbemessungsgrundlage, wird der ermäßigte Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens berechnet. Der Main-Taunus-Kreis erstattet die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung ohne Zusatzversicherungsleistungen.

Tagespflegepersonen, denen ein Beitritt in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Der Main-Taunus-Kreis erstattet auch hier die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Beiträge zur Pflegeversicherung und zur privaten Krankenversicherung. Übernommen werden hier die Basisversicherungsleistungen ohne Zusatzversicherungsleistungen.

Beiträge zu oben genannten Versicherungsleistungen werden durch den Main-Taunus-Kreis nur bei Vorlage bis spätestens 3 Monate nach Ausstellung der Belege durch die Versicherungsträger übernommen.

### **III. Fortlauf der Leistungsgewährung**

#### **Leistungsgewährung im Urlaubsfall**

Pro Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen auch für jeweils maximal 20 Werktage, in denen bedingt durch Urlaub der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Bei einem urlaubsbedingten Ausfall von mehr als 20 Werktagen pro Jahr besteht für diese Zeit kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Wird die Betreuung des Tagespflegekindes während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf laufende Geldleistungen für einen Zeitraum von bis zu 20 Werktagen pro Kalenderjahr.

Urlaubsbedingte Ausfallzeiten, die jeweils 20 Werktage jährlich übersteigen, sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen.

#### **Leistungsgewährung bei Krankheit**

Die laufenden Geldleistungen werden auch für jeweils maximal 15 Werktage, in denen bedingt durch Krankheit der Tagespflegeperson und des Tagespflegekindes keine Betreuung stattfindet, weiter gewährt. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Krankschreibung. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall von mehr als 15 Werktagen besteht für diese Zeit kein Anspruch auf laufende Geldleistungen. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten, die 15 Werktage übersteigen, sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson mitzuteilen.

Wird die Betreuung des Tagespflegekindes während des krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf laufende Geldleistungen für einen Zeitraum von bis zu 15 Werktagen pro Kalenderjahr.

#### **Fort- und Weiterbildung**

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage zur Fort- und Weiterbildung unter Fortzahlung der laufenden Geldleistungen.

#### **IV. Kostenbeiträge sowie Heranziehung nach § 90 SGB VIII**

Gem. § 90 (1) SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Die zu entrichtenden Kostenbeiträge sind in der Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Main-Taunus-Kreis definiert.

Für die vom Main-Taunus-Kreis gezahlte Vergütung der Tagespflegeperson für die mittelbaren pädagogischen Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Main-Taunus-Kreis erlassen werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Mittel den Eltern/Elternteilen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Hinsichtlich der Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

Kostenbeiträge werden durch einen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und sind monatlich auf der Grundlage von 22 Pflgetagen im Voraus an den Main-Taunus-Kreis zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird für die Dauer der Leistung erhoben. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Betreuungsende bis zum 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsende nach dem 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten.

#### **Kostenbeiträge im Urlaubsfall**

Pro Kalenderjahr werden die laufenden Kostenbeiträge auch für jeweils maximal 20 Werktage, in denen bedingt durch Urlaub der Tagespflegeperson und des Tagespflegekinde keine Betreuung stattfindet, weiter erhoben. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. Bei einem urlaubsbedingten Ausfall von mehr jeweils als 20 Werktagen pro Jahr besteht für diese Zeit keine Kostenbeitragspflicht.

Wird das Tagespflegekind während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung betreut, so werden hierfür keine zusätzlichen Kostenbeiträge erhoben.

#### **Kostenbeiträge bei Krankheit**

Die laufenden Kostenbeiträge werden auch für maximal 15 Werktage, in denen bedingt durch Krankheit der Tagespflegeperson oder des Tagespflegekinde keine Betreuung stattfindet, weiter erhoben. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall von mehr als 15 Werktagen besteht für diese Zeit keine Kostenbeitragspflicht.

Wird das Tagespflegekind während des krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere durch den Main-Taunus-Kreis anerkannte Tagespflegeperson in Vertretung betreut, so werden hierfür keine zusätzlichen Kostenbeiträge erhoben.

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage zur Fort- und Weiterbildung, ohne dass dadurch die Kostenbeiträge reduziert werden.

Geraten die Eltern/Elternteile mit der Entrichtung des zumutbaren Kostenbeitrages um mehr als einen Monat in Verzug, so wird ihnen für den Fall der weiteren Zahlungssäumigkeit die Einstellung der Leistung angedroht und die Tagespflegeperson schriftlich über die Zahlungssäumigkeit informiert. Besteht ein Zahlungsrückstand von drei Monaten, wird die Hilfe eingestellt.

#### **Geschwisterermäßigung**

Wird in einer Familie mit einem nachgewiesenen Nettojahreseinkommen von weniger als 60.000,- € mehr als ein Kind in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, so wird für das älteste Kind der Kostenbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege zu 100%, für das zweitälteste Kind zu 80% und für weitere Kinder in Kindertagespflege zu 50% erhoben.